

Allgemeine Darlehensbestimmungen für Kreditinstitute
GuW Thüringen
- Fassung 01.07.2015 -

Für Investitions- und Betriebsmitteldarlehen der Thüringer Aufbaubank (TAB) im Rahmen des Förderprogramms „GuW Thüringen“ gelten die nachfolgenden Allgemeinen Darlehensbestimmungen:

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Darlehensmittel sind zweckgebunden und dürfen nur für den in der Refinanzierungszusage festgelegten Verwendungszweck im Rahmen des Vorhabens eingesetzt werden. Die TAB ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Vorhaben oder dessen Finanzierung ändert.
- 1.2 Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) hat den zweckentsprechenden Mitteleinsatz sowie die Erfüllung etwaiger Auflagen zu überwachen und sich vom Endkreditnehmer mittels des dafür vorgesehenen Formulars (Verwendungsnachweis) innerhalb von sechs Monaten nach vollständiger Auszahlung nachweisen zu lassen.
- 1.3 Das ausreichende Kreditinstitut (Hausbank) hat den Verwendungsnachweis sowie die Aufzeichnungen über die Überwachung des Mitteleinsatzes und der bestimmungsgemäßen Verwendung aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

2. Abruf der Mittel

- 2.1 Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut darf die Mittel erst - ggf. nur in Teilbeträgen - abrufen, wenn alle Voraussetzungen für ihre unverzügliche Weiterleitung an den Endkreditnehmer erfüllt sind und die angeforderten Beträge vom Endkreditnehmer für den im Vertrag festgelegten Verwendungszweck eingesetzt werden können.
- 2.2 Soweit sich nachträglich herausstellt, dass die Abrufvoraussetzungen nicht (mehr) vorliegen, sind die Mittel unverzüglich an die TAB zurückzuzahlen. Sie können bei Vorliegen der Abrufvoraussetzungen unter Beachtung der in der Zusage genannten Abruffrist zu gegebener Zeit wieder angefordert werden.
- 2.3 Sofern die Darlehensmittel nicht unverzüglich an den Endkreditnehmer weitergeleitet werden, sind diese vom Tag der Auszahlung an bis zum Tag vor der Auszahlung an den Endkreditnehmer oder bis zum Tag vor der Rückzahlung an die TAB mit fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszins nach § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen.
- 2.4 Die TAB geht davon aus, dass das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die Mittel unter Beachtung der in der Refinanzierungszusage genannten Abruffrist abrufen wird und hält sich zunächst nur bis zum Ende dieser Frist an die Zusage gebunden. Sollte sich herausstellen, dass bis zu diesem Termin die vorgenannten Abrufvoraussetzungen nicht erfüllt sein werden, kann unter Darlegung der Gründe eine Verlängerung der Abruffrist beantragt werden.
- 2.5 Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Refinanzierungsdarlehens oder des Darlehensverhältnisses mit dem Endkreditnehmer berechtigen würden, kann die TAB die Auszahlung der Darlehensmittel ablehnen.
- 2.6 Abrufe sind bei der TAB schriftlich einzureichen. Die TAB ist berechtigt, Abrufe mittels Fernkopie (Fax) entgegenzunehmen, von einer schriftlichen Bestätigung ist abzusehen. Für diesen Fall stellt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die TAB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse oder Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der TAB verursacht wurden.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die TAB ist berechtigt, den Darlehensbetrag durch Kündigung anteilig zu kürzen bzw. die Rückzahlung bereits ausgezahlter

Beträge zu verlangen, soweit die Mittel nicht für den in der Refinanzierungszusage festgelegten Verwendungszweck verwendet werden.

- 3.2 Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge unverzüglich von dem unmittelbar refinanzierten Kreditinstitut an die TAB zurückzuzahlen.
- 3.3 Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Darlehens) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird und die TAB diesem Anliegen zustimmt.

4. Kosten und Aufwendungen

Die Kosten und Aufwendungen des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts sowie der Hausbank sind mit der Zinsmarge abgegolten. Abgegolten sind insbesondere auch Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Endkreditnehmer- oder Bankenwechsel. Bezogen auf das Darlehen der TAB darf das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut oder die Hausbank im Zusammenhang mit der Strukturierung, Arrangierung, Syndizierung oder ähnlichen Leistungen im Vorfeld der Darlehensgewährung kein gesondertes Entgelt in Rechnung stellen. Sofern von der TAB keine anderweitige Regelung getroffen wird, dürfen in Bezug auf das Darlehen der TAB auch Verzichts- bzw. Nichtabnahmeentschädigungen, Vorfälligkeitsentschädigungen sowie Kontoführungs- und Kontoauszugsgebühren nicht berechnet werden. Ungeachtet der Regelung in Satz 1 dürfen dem Endkreditnehmer Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften in Rechnung gestellt werden; dies gilt jedoch nicht für die in Satz 2 bis 4 genannten Aufwendungen.

5. Zinstermine

Die Verzinsung des Darlehens beginnt jeweils mit dem der Auszahlung durch die TAB (Wertstellung) folgenden Tag und endet mit dem Tag des Eingangs von Tilgungsbeträgen auf dem Konto der TAB. Die Berechnung erfolgt nach der deutschen kaufmännischen Zinsmethode (30/360-Methode). Die Zinszahlungen sind zu den in der Refinanzierungszusage genannten Terminen fällig. Die Abrechnung erfolgt jedoch per Stichtag, der mit der jeweiligen Abrechnung mitgeteilt wird. Nach dem Stichtag folgende Kontobewegungen werden valutagerecht in die Abrechnung des folgenden Monats bzw. Quartals einbezogen.

6. Rückzahlung

- 6.1 Die Tilgungsraten sind zu den in der Refinanzierungszusage genannten Terminen fällig. Die in der Refinanzierungszusage genannten Rückzahlungsbedingungen sind in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Darlehensvertrag zu übernehmen.
- 6.2 Außerplanmäßige Rückzahlungen sind gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Die Berechnung der Vorfälligkeitsentschädigung gegenüber dem Endkreditnehmer auf Basis des mit diesem vereinbarten Zinssatzes erfolgt durch die Hausbank. Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut hat die von der TAB auf Basis des Zinssatzes des Refinanzierungsdarlehens berechnete Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen.
- 6.3 Die vom Endkreditnehmer geleisteten Rückzahlungen sind unverzüglich an die TAB abzuführen, die TAB ist zeitgleich zu informieren.
- 6.4 Außerplanmäßige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern nicht die TAB einer anderen Anrechnung zustimmt.

7. Zahlungen an die TAB

Zahlungen an die TAB sind auf das Konto IBAN: DE52 8205 0000 3079 0900 01 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (BIC: HELADEF3330) zu leisten. Forderungen gegen die TAB

können nur insoweit aufgerechnet werden, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Primärhaftung und Absicherung

- 8.1 Für die Darlehen der TAB übernimmt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut die volle Primärhaftung.
- 8.2 Die Hausbank wird das von der TAB refinanzierte Darlehen banküblich besichern. Sie ist für die ordnungsgemäße und rechtswirksame Bestellung der Sicherheiten verantwortlich.
- 8.3 Die Forderung der TAB gegen das von ihr unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut nebst allen Nebenforderungen ist durch die Abtretung der aus der Weiterleitung des zweckgebundenen Darlehens entstehenden Forderungen nebst allen Nebenrechten zu besichern.
- 8.4 Die Forderungen aus der Weiterleitung der Refinanzierungsdarlehen werden unabhängig davon abgetreten, ob sie bereits entstanden sind oder erst zur Entstehung gelangen.
- 8.5 Ist nur ein Kreditinstitut eingeschaltet, tritt dieses durch seine Einverständniserklärung zu der Refinanzierungszusage seine Forderungen gegen den Endkreditnehmer an die TAB ab.
- 8.6 Sind zwei Kreditinstitute nacheinander eingeschaltet, so wird sich das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut von der Hausbank deren gegen den Endkreditnehmer gerichtete Forderung abtreten lassen. Diese abgetretene Endkreditnehmerforderung sowie die eigene Forderung gegen die Hausbank tritt das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut durch seine Einverständniserklärung zur Refinanzierungszusage der TAB an diese ab.
- 8.7 Die Abtretung der Forderungen ist auflösend bedingt durch die vollständige Befriedigung aller Ansprüche der TAB aus dem Refinanzierungsverhältnis.
- 8.8 Die Kreditinstitute sind von der TAB ermächtigt, die abgetretene Darlehensforderung sowie alle Rechte und Ansprüche aus den kraft Gesetzes übergegangenen oder künftig übergehenden Sicherheiten für die TAB treuhänderisch im eigenen Namen geltend zu machen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, alle zur Geltendmachung der Forderung und zur Wahrung, Erhaltung und ggf. Verwertung der Sicherheiten erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- 8.9 Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut darf die an die TAB abgetretenen Forderungen bis auf jederzeit möglichen Widerruf im Rahmen ihres ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs einziehen. Die Hausbank bzw. das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird sich zudem bis auf jederzeit möglichen Widerruf in banküblicher Weise um die Beitreibung der Forderungen unentgeltlich bemühen. Die TAB wird das ihr zustehende Widerrufsrecht nur aus wichtigem Grund ausüben. Sobald die TAB ihr Widerrufsrecht ausgeübt hat, ist sie zudem berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen der Hausbank bzw. des unmittelbar refinanzierten Kreditinstituts gegenüber dem Endkreditnehmer offen zu legen und die abgetretene Forderung einzuziehen.
- 8.10 Akzessorische Sicherheiten, die mit den Darlehensforderungen auf die TAB übergegangen sind, sind von der Hausbank bzw. dem refinanzierten Kreditinstitut unentgeltlich und treuhänderisch für die TAB zu verwalten; nicht auf die TAB übergegangene Sicherheiten sind gleichermaßen für die TAB zu halten. Die TAB ist berechtigt, die Übertragung nicht auf sie übergegangener Sicherheiten auf sich bzw. einen von ihr bestimmten Dritten zu verlangen, wenn sie die Einzugsermächtigung gemäß Ziffer 8.9 widerruft.

9. Prüfungs- und Auskunftsrechte

Die TAB sowie der Thüringer Rechnungshof sind berechtigt (auch vor Ort):

- jederzeit erforderliche Auskünfte zu verlangen,
- eine Prüfung der Darlehensgewährung, insbesondere der Anwendung des risikogerechten Zinssystems der KfW für die Konditionierung sowie der Mittelverwendung, vorzunehmen und dazu Einblick in die Darlehensunterlagen zu nehmen,
- Kopien der Darlehensunterlagen anzufordern (auch bei elektronischer Aktenführung).

Die Prüfung kann auch durch Beauftragte wahrgenommen werden.

10. Informationspflichten

Das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut wird die TAB über alle wesentlichen Vorkommnisse beim Endkreditnehmer, die den Förderzweck beeinflussen oder die ordnungsgemäße Bedienung des Darlehens gefährden können, unverzüglich nach Bekanntwerden unterrichten.

11. Kündigung aus wichtigem Grund

- 11.1 Die Hausbank wird sich gegenüber dem Endkreditnehmer das Recht vorbehalten, ihr Darlehen jederzeit aus wichtigem Grund - auch anteilig - zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht insbesondere, wenn
- a) das Darlehen zu Unrecht erlangt (z. B. durch unzutreffende und unvollständige Angaben, die für die Entscheidung über die Kreditgewährung von erheblicher Bedeutung waren),
 - b) das Darlehen nicht für den in der Darlehenszusage festgelegten Zweck entsprechend verwendet worden ist, der Endkreditnehmer die Verwendung des Darlehens nicht ordnungsgemäß belegen kann oder der Endkreditnehmer ungeachtet einer Fristsetzung durch die Hausbank - welche die Hausbank in jedem Fall auf Aufforderung der TAB vorzunehmen hat - eine Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung nicht ermöglicht hat,
 - c) die Voraussetzungen für seine Gewährung sich geändert haben oder nachträglich entfallen sind (z. B. Veräußerung des mitfinanzierten Betriebes oder Betriebsteiles, Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse),
 - d) der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat,
 - e) der Endkreditnehmer eine mit dem Darlehensvertrag übernommene sonstige Verpflichtung verletzt,
 - f) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Endkreditnehmers oder der Werthaltigkeit einer gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheiten, gefährdet wird.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Absatz 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

- 11.2 Die eingeschalteten Kreditinstitute werden die TAB unverzüglich unterrichten, wenn ihnen das Vorliegen eines der unter Abs. 1a) bis f) aufgeführten Sachverhalte bekannt wird. Auf Wunsch der TAB wird die Hausbank von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Unabhängig hiervon ist die Hausbank an einer Kündigung, die sie für erforderlich hält, nicht gehindert. Tritt die Fälligkeit des Darlehens gegenüber dem Endkreditnehmer ein, so ist auch das von der TAB gewährte Refinanzierungsdarlehen zum gleichen Zeitpunkt zur Rückzahlung fällig. Einen noch nicht ausbezahlten Darlehensbetrag wird die TAB einbehalten.

- 11.3 Die eingeschalteten Kreditinstitute sind verpflichtet, auf Verlangen der TAB wegen der durch die Kündigung eintretenden vorzeitigen Rückzahlung eine Entschädigung gegen den Endkreditnehmer geltend zu machen. Für die Berechnung der Entschädigung gelten die Regelungen zur Vorfälligkeitsentschädigung in Ziffer 6.2. Die Zahlung des Endkreditnehmers ist unverzüglich an die TAB weiterzuleiten.

- 11.4 Sollte ein eingeschaltetes Kreditinstitut das Refinanzierungsdarlehen zu Unrecht erlangt haben oder entgegen den Bestimmungen der Refinanzierungszusage verwenden, kann die TAB das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung kündigen.

12. Vereinbarungen zwischen eingeschalteten Kreditinstituten

Wird das Darlehen über ein Zentralinstitut an eine Hausbank zur Weiterleitung an den Endkreditnehmer ausgereicht, hat das Zentralinstitut die Einhaltung dieser Allgemeinen Darlehensbestimmungen sowie der in der Refinanzierungszusage der TAB enthaltenen Bestimmungen durch entsprechende Vereinbarungen mit der Hausbank sicherzustellen.

13. Vereinbarungen mit dem Endkreditnehmer

- 13.1 Die Geltung der für den Endkreditnehmer bestimmten Fassung der Allgemeinen Darlehensbestimmungen sowie der in der Refinanzierungszusage der TAB enthaltenen Bestimmungen sind mit ihm zu vereinbaren.
- 13.2 Die Bezeichnung des in der Refinanzierungszusage genannten Darlehensprogramms ist in den zwischen der Hausbank und dem Endkreditnehmer zu schließenden Darlehensvertrag zu übernehmen.

14. Rechtswirksamkeit der Refinanzierungszusage

- 14.1 Sollten einzelne Bestimmungen der Refinanzierungszusage rechtsunwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages nicht berührt.
- 14.2 Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt der Zusage im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Erfurt.

Erfurt, den 01.07.2015